Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 6 (1980)

Heft: 3

Artikel: Welche Rechte haben Teilzeitarbeitende?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-359221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



WELCHE RECHTE HABEN TEILZEITARBEITENDE?

Neben der "üblichen" vollzeitlichen Arbeitsleistung gibt es eine Reihe von Erscheinungsformen teilzeitlicher Arbeit: Gelegenheitsarbeit, Aushilfsarbeit, Heimarbeit, Temporärarbeit, Teilzeitarbeit. Die rechtliche Stellung der Arbeitnehmerin ist in diesen verschiedenen Formen sehr unterschiedlich. Eine - zumindest zivilrechtliche - Gleichstellung mit der Vollzeitarbeit hat die Teilzeitarbeit schon vor einigen Jahren erfahren. Fragen wie Lohnzahlung bei Arbeitsausfall, Ferien, Versicherung, Kündigungsfristen sind annähernd gut oder schlecht geregelt, wie bei der Vollzeitarbeit. Anders bei Temporärarbeit - hier bestehen kaum Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerin.

Die Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit ist dadurch charakterisiert, dass die Arbeitnehmerin nur einen Teil ihrer Arbeitszeit dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Dies kann stundenweise, halbtageweise, an einzelnen Tagen oder einzelnen Wochen geschehen. Entscheidend ist, dass die Arbeitsleistung regelmässig, immer wieder, erfolgt. Die Teilzeitarbeit ist zivilrechtlich der Vollzeitarbeit gleichgestellt: alle Bestimmungen über den Einzelarbeitsvertrag im Obligationenrecht gelten auch für die Teilzeitarbeit. Das bedeutet zum Beispiel:

- bei Verhinderung an der Ärbeitsleistung durch Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Militär- und Zivilschutzdienst, muss der Arbeitgeber gleich wie bei der Vollzeitarbeit den entsprechenden Teilzeitlohn ausbezahlen.

- Teilzeitarbeitende haben Anspruch auf die gleiche Feriendauer wie die Vollzeitarbeitenden. Die Arbeitnehmerin, die z.B. halbtags arbeitet, hat also ebenfalls Anspruch auf 3 Wochen Ferien - nicht etwa nur auf 1 1/2. Bei Teilzeitarbeit von je-

weils unterschiedlicher Dauer wird der Ferienlohn nach Prozenten berechnet.

Die Kündigungsfristen sind dieselben wie für das normale Arbeitsverhältnis.
"Überstunden" werden bis zur Höhe des

- "Überstunden" werden bis zur Höhe des Vollzeitpensums nur als zusätzliche Arbeitsstunden entschädigt.

Die Arbeitnehmerin ist jedoch nur dann verpflichtet, Überstunden zu leisten, wenn sie diese zu leisten vermag und sie ihr nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Das heisst, eine Teilzeitarbeitende kann sich berechtigter gegen Überstunden wehren als ein Vollzeitangestellter, da in der Wahl teilzeitlich zu arbeiten ja der Wunsch nach einer reduzierten Arbeitszeit zum Ausdruck kommt.

- Arbeitet eine Frau teilzeitlich bei mehreren Arbeitgebern, z.B. eine Putzfrau, so hat selbstverständlich jeder Arbeitgeber seinen gesetzlichen Pflichten bezüglich Ferien, Entschädigung im Krankheitsfalle, Schwangerschaft etc. nachzukommen.